



## **Kieferorthopädische Leistungen (GOZ-Pos. 6000 - 6260)**

**Honorar bei vorzeitigem Behandlungsabschluss, KFO allgemein**

**Entfernen eines geteilten/ungeteilten Bogens, GOZ-Pos. 2290**

**Präzisionsabformung in der Kieferorthopädie, GOZ-Pos. 5170**

**Fotografien, GOZ-Pos. 6000**

**Intraorale Fotos**

**Berechnung der GOZ-Pos. 6090**

**Wiedereingliederung von Brackets und Bändern, GOZ-Pos. 6100/6120**

**Entfernung eines Brackets und Entfernung einer Glattflächenversiegelung**

**Mundhygiene, Beratung und Demonstration, GOZ-Pos. 6190**

## KFO allgemein

### Honorar bei vorzeitigem Behandlungsabschluss

#### ***Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 19.11.1997/04.07.2012***

Die Berechnung der Nummern 6030 bis 6080 kann auf einmal, oder in Abschlügen erfolgen. Erfolgt sie in Abschlügen, und ist die kieferorthopädische Behandlung früher beendet als geplant, so kann der verbleibende Restbetrag des Honorars für diese Nummern bei Behandlungsabschluss insgesamt berechnet werden.

## GOZ-Pos. 2290

### Entfernen eines geteilten/ungeteilten Bogens

#### ***Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 11.10.2017***

Der GOZ Ausschuss empfiehlt, das Entfernen eines geteilten/ ungeteilten Bogens nach der GOZ-Pos. 2290 oder GOÄ Pos 2702 zu berechnen.

## GOZ-Pos. 5170

### Präzisionsabformung in der Kieferorthopädie

#### ***Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 13.06.2018***

Die im Regelfall in der Kieferorthopädie bestehenden ungünstigen Zahnbogen- und Kieferformen erfordern bei der Abformung zur Herstellung von Präzisionsmodellen die Verwendung eines individuellen/ individualisierten Löffels im Sinne der GOZ-Pos. 5170.

## GOZ-Pos. 6000

### Fotografien

#### ***Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 06.03.1998/04.07.2012***

Fotografien im Zusammenhang mit einer prothetischen Versorgung, die nicht kieferorthopädisch ausgewertet werden, sind nicht nach GOZ-Pos. 6000 berechnungsfähig, sondern können als Verlangensleistung im Sinne von § 2 Abs. 3 GOZ berechnet werden.

Fotos zählen nicht als im Rahmen einer kieferorthopädischen Behandlung erbracht, wenn die diagnostischen Leistungen vorab in einem Kostenvoranschlag vereinbart wurden und nicht im Heil- und Kostenplan aufgeführt sind.

Somit sind Begründungen für Fotos mit kieferorthopädischer Auswertung erst dann anzugeben, wenn sie während der kieferorthopädischen Behandlung mehr als viermal berechnet werden.

Sofern eine erneute Planung im Rahmen einer Therapie-Umstellung erforderlich ist, können Fotos erneut bis zu viermal ohne Begründung berechnet werden.

## GOZ-Pos. 6110

### Entfernung eines Brackets und Entfernung einer Glattflächenversiegelung

#### ***Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 28.02.2018***

Die Entfernung des Befestigungskunststoffes beim Entfernen eines Klebebrackets sowie die Entfernung der Versiegelung im Bereich der Bracketbasis sind mit der GOZ Nr. 6110 abgegolten.

Die Reinigung und Politur von Zahnflächen außerhalb des Klebefeldes sowie notwendige Flouridierungsmaßnahmen sind nicht Bestandteil der GOZ Nr. 6110 und können als selbständige Leistungen gem. § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden.“

## Intraorale Fotos

## Fotografien

### ***Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 13.04.2016***

Intraorale Fotos, die im Rahmen einer kieferorthopädischen Befunderhebung zu Dokumentationszwecken angefertigt werden, sind mit der GOZ Nr. 0010 abgegolten. Aufwand und Umfang der fotografischen Dokumentation sind über den Leistungsfaktor ggf. unter Anwendung einer Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ zu regeln.

## **GOZ-Pos. 6090**

### **Berechnung der GOZ-Pos. 6090**

#### ***Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 27.02.2013***

Die Berechnung der GOZ-Pos. 6090 ist gerechtfertigt für Maßnahmen im Sinne der Leistungsbeschreibung in Phasen, in denen sich kein therapeutisch nutzbares Wachstum exprimiert.



## **GOZ-Pos. 6100 / 6120**

### **Wiedereingliederung von Brackets und Bänder**

#### ***Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 19.11.1997/04.07.2012***

Bei Wiederbefestigen eines geklebten Hilfsmittels sowie bei Rezementieren eines Bandes sind die Nummern 6110 bzw. 6130 für die Beseitigung der Klebe-/Zementreste als auch die Nummern 6100 bzw. 6120 erneut berechnungsfähig. Bei adhäsiver Technik ist außerdem ein Zuschlag nach Nummer 2197 berechnungsfähig.

## **GOZ-Pos. 6190**

### **Beratung und Demonstration zur Vermeidung schädlicher Gewohnheiten**

***Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 29.06.2005/04.07.2012***

Die Nummer 6190 ist nicht nur in kieferorthopädischen Behandlungsfällen berechenbar.